

# Gemeinde Gutenzell-Hürbel

## Bebauungsplan "Brühl III"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 20.08.2020

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel beabsichtigt für den Bereich "Brühl III" einen Bebauungsplan aufzustellen. Dabei ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zur Befriedigung des Bedarfs an neuem Wohnraum in unmittelbarer Angliederung an die Bestandsbebauung vorgesehen. Die zu überplanende Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung soll über den "Alleeweg" im Osten erfolgen.
- 1.2 Im Vorfeld der Planung wurde bereits eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt, um potenziell bestehende Konflikte frühzeitig zu erkennen.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

#### 2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das etwa 3,20 ha große Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteiles Gutenzell. Östlich grenzt der "Alleeweg" an das Plangebiet an. Südlich befindet sich die bestehende Wohnbebauung an der Feuchtmayerstraße. Im Westen verläuft ein Feldweg, welcher südwestlich zunächst asphaltiert, dann unbefestigt ist.
- 2.2 Das Plangebiet selbst weist intensiv genutztes Grünland auf. Lediglich im Westen entlang des Feldweges besteht eine Reihe junger Bäume. Weitere Strukturen bestehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht.
- 2.3 Im Osten vom Plangebiet grenzt das Naturdenkmal "Allee" (Nr. 8426135000) direkt an. Das FFH-Gebiet "Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach" (Nr. 7825311) liegt im östlichen Teil des Plangebiets. Das Landschaftsschutzgebiet "Iller-Rottal" (Nr. 4.26.007) umschließt das Plangebiet. Seine nächste Grenze liegt 25 m westlich. Die Kernfläche eines Biotopverbunds feuchter Standorte befindet sich 5 m östlich des Geltungsbereichs. Weiterhin liegt der Kernraum eines Biotopverbunds mittlerer Standorte nördlich und östlich des Plangebiets. Die nächste Grenze befindet sich 50 m in östlicher Richtung. Im Osten des Geltungsbereichs befinden sich die Biotope "Flußlauf der "Rot" zwischen Gutenzell und Huggenlaubach" (Nr. 178254260301) und "Tümpel nördlich Gutenzell" (Nr. 178254260307). Das Biotop "Waldinsel NW Gutenzell" (Nr. 278254264850) liegt 25 m westlich. Im Nordwesten, 120 m entfernt, liegt das Biotop "Feldgehölze und Hecken nördlich Dissenhäusen" (Nr. 178254260310) und im Norden, 280 m entfernt das "Feldgehölz mit Quellaustritt nördlich Gutenzell" (Nr. 178254260302). 320 m im Süden des Geltungsbereichs liegt die Zone III und III A des Wasserschutzgebietes "WSG Gutenzell-Ursprung" (Nr. 426.059).

### 3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de (Gutenzell-Hürbel [7825\_4\_50s] ergab Nachweise von 38 Vogelarten. Darunter gemeldet sind die in der Region selteneren bzw. teils wertgebenden Arten (jüngste Nachweise in Klammern): Eisvogel (Jahr 2016), Wasseramsel (Jahr 2020), Gebirgsstelze (Jahr 2020), Gänsesäger (Jahr 2019), Graureiher (Jahr 2020), Grünspecht (Jahr 2012), Grauschnäpper (Jahr 2020), Goldammer (Jahr 2013), Neuntöter (Jahr 2019), Schwarzmilan (Jahr 2017) und Turmfalke (2020).
- 3.2 Im weiteren Umfeld des Plangebietes bestehen gemäß dem "Bund für Naturschutz in Oberschwaben e.V." Hinweise auf Vorkommen von Grauspecht, Schwarzstorch und Rotmilan. Mit Ausnahme des Rotmilanes finden diese Arten jedoch im Bereich des Plangebietes und der Kulissenwirkung keine geeigneten Habitate, weshalb eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen und die Arten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

### 4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 26.07.2018 wurde das Plangebiet begangen, alle Bäume innerhalb des Geltungsbereiches wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht.
- 4.2 Alle visuell und akustisch wahrnehmbaren Vogelarten, welche sich während der Begehung im oder im näheren Umfeld des Geltungsbereiches (Radius etwa 200 m) aufhielten, wurden dabei ebenfalls dokumentiert.
- 4.3 Eine weitere Begehung des Plangebietes erfolgte am 15.09.2020. Hierbei wurden insbesondere die östlich des Plangebietes befindlichen Altbäume auf Baumhöhlen und Spalten untersucht, welche für artenschutzrechtlich relevante Arten geeignete Quartiere darstellen könnten.
- 4.4 Bei beiden Begehungen wurden die vorhandenen Habitate erfasst und in Bezug auf ihre Eignung für artenschutzrechtlich relevante Arten geprüft und bewertet.

### 5. Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung

#### 5.1 Allgemein:

Die Bäume innerhalb des Plangebietes weisen zum Teil kleine wenige Zentimeter tiefe beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen und Stammrisse konnten nicht festgestellt werden. Eine Nutzung als Bruthöhlen durch Vögel oder Quartiere von Fledermäusen können somit auf Grund der Beschaffenheit der Höhlenansätze ausgeschlossen werden. Auch eine Eignung für xylobionte Käfer besteht nicht. Bei der Untersuchung gelangen auch keine Nachweise von Nestern zweigbrütender Vogelarten. An den Altbäumen am Allee-Weg bestehen vereinzelt Fäulnishöhlen, welche zwar relativ feucht sind, jedoch prinzipiell Eignung als Quartier für Fledermäuse aufweisen. Die erreichbaren Höhlen wurden endoskopisch geprüft. Dabei gelangen keine Nachweise geschützter Arten bzw. Nutzungsspuren. Ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial besteht daher nicht, artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind folglich auszuschließen.

#### 5.2 Avifauna:

Während den Begehungen des Plangebietes hielt sich lediglich am 15.09.2020 eine Rabenkrähe innerhalb des Plangebietes auf. Weitere Arten wurden nicht festgestellt. Auf Grund der Lebensraumausstattung innerhalb des

Plangebietes sind Brutvorkommen von Vogelarten ausgeschlossen. Auch das Vorkommen von Offenlandbrütern (z.B. Feldlerche, Wachtel) innerhalb des Plangebietes sowie im Wirkraum des Vorhabens ist auf Grund der Lage unmittelbar an der Bestandsbebauung und den umgebenden Gehölzbeständen sowie wegen der intensiven Nutzung der Flächen nicht möglich. Demnach ist ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) sowie ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen. Auf Grund der eher als strukturarm zu bezeichnenden Lebensraumausstattung innerhalb des Geltungsbereiches lässt sich auch nicht erkennen, dass diesem eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für außerhalb brütende Vogelarten, darunter auch Greifvogelarten wie Turmfalke, Schwarzmilan und Rotmilan, zukommt.

- 5.3 Außerhalb des Geltungsbereiches wurden im FFH-Gebiet östlich ein rufender Grünspecht sowie weitere Vogelarten nachgewiesen: Zilpzalp, Zaunkönig, Grauschnäpper, Amsel, Buchfink, Ringeltaube. Nordwestlich im Bereich des Waldbiotops sangen Kohlmeise, Zilpzalp und Buchfink. Weitere Nachweise gelangen nicht.

Gemäß den Ergebnissen der Datenrecherche liegen diverse Hinweise auf Vorkommen wertgebender Vogelarten aus dem Umfeld des Plangebietes vor, welche im Folgenden bewertet werden:

- 5.4 Eisvogel:

Die drei Nachweise gemäß der Datenbank Ornitho gelangen außerhalb der arttypischen Fortpflanzungszeit (Dezember, Januar, Juli). Während den Untersuchungen gelangen keine Nachweise der Art. An der Rot bestehen vereinzelt Uferabbrüche, welche theoretisch geeignete Brutwände darstellen könnten. Diese sind auf Grund ihrer äußerst geringen Höhe jedoch eher als suboptimal zu bezeichnen. Der Eisvogel gilt im Allgemeinen als störungsempfindliche Vogelart mit einer Effektdistanz von 200 m (Straßenlärm). Gegenüber Spaziergängern und Radfahrern zeigt er – wenn auch nicht durch Studien belegt – eine deutlich geringere Störungsempfindlichkeit. So sind beispielsweise Brutvorkommen innerhalb Stadtparks, entlang von uferbegleitenden Rad- und Wanderwegen vielerorts bekannt. Die Rot ist auf Höhe des Plangebietes von einem relativ dichten Gehölzbestand gesäumt und gut geeignete Steilwände befinden sich in diesem Flussabschnitt nicht. Ein Brutvorkommen ist daher für diesen unmittelbaren "Nahbereich" zum Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen. Weiter nördlich finden sich deutlich geeignetere Gewässerabschnitte. Der Gehölzsaum der Rot ermöglicht dem Eisvogel jedoch auch Jagdaktivität sowohl auf Höhe der Bestandsbebauung, als auch im Bereich des Plangebietes. Schlussfolgernd ist daher die Abschirmung durch den Gehölzbestand in Verbindung mit der Störungstoleranz als ausreichend anzusehen, so dass hinsichtlich des Eisvogels ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial und damit ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht auszuschließen ist.

- 5.5 Gebirgsstelze und Wasseramsel:

Beide Arten kommen als Brutvögel an der Rot etwa 190 m südöstlich des Plangebietes als Brutvögel vor. Beide Arten gelten als störungstolerant, kommen teils sogar inmitten von Städten als Brutvögel vor. Ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial und damit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

- 5.6 Gänsesäger:

Der Gänsesäger wurde über mehrere Jahre an der Rot mitunter jungführend nachgewiesen. Es lässt sich folglich annehmen, dass im Gehölzgürtel der Rot ein Brutvorkommen besteht. An den zum Plangebiet nächstliegenden

Altbäumen wurde keine geeignete Bruthöhle dokumentiert. Der Gänsesäger tritt oftmals als Gebäudebrüter auf. Hinweise hierzu fehlen jedoch in der Gemeinde. Eine Störungsempfindlichkeit besteht im Hinblick auf visuelle Effekte. Auf Grund des relativ dichten Gehölzgürtels entlang der Rot ist davon auszugehen, dass visuelle Effekte hier nicht wirken. Die meisten dokumentierten Nachweise gelangen südöstlich des Plangebietes (150-200 m), auf Höhe der Bestandsbebauung. Dies lässt schlussfolgern, dass ein dort potenziell bestehendes Brutvorkommen ausreichend von anthropogenen Störungen abgeschirmt ist. Hinsichtlich des Vorhabens lässt sich folglich ebenfalls nicht erkennen, dass Störungseffekte gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG bestehen. Ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht lässt sich daher ausschließen.

#### 5.7 Neuntöter:

Vom Neuntöter bestehen Brutzeitnachweise aus dem Bereich nördlich des Plangebietes (Distanz etwa 250 m). Die Lebensraumbewertung, welches im Rahmen der Relevanzbegehungen durchgeführt wurde, ergab ebenfalls eine Lebensraumeignung in diesem Bereich. Weitere gut geeigneten Neuntöter-Lebensräume befinden sich nicht innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Da die Nachweise deutlich außerhalb der arttypischen Effektdistanz gelangen, ist von keiner Beeinträchtigung des Vorkommens auszugehen. Hinzu kommt, dass nördlich des Plangebietes, westlich des Feldweges das Gelände leicht ansteigt, so dass deutlich nördlich bestehende Vorkommen zusätzlich durch das Relief vom Vorhaben abgeschirmt sind. Ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial und ein daraus resultierender Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich daher hinsichtlich des Neuntötters ausschließen.

#### 5.8 Grünspecht:

Nachweise des Grünspechtes bestehen nur sehr wenige. Neben der Meldung in der Datenbank Ornitho ergab die Relevanzbegehung im Jahr 2018 zumindest ein rufendes Individuum östlich der Rot im Gehölzsaum. Ob dort ein Brutvorkommen besteht ist unklar. Eine geeignete Höhle wurde nicht festgestellt, ist aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen. Bei Berücksichtigung der theoretischen Effektdistanz von etwa 200 m wäre ein Brutvorkommen des Grünspechtes auf Grund der Nähe zur Bestandsbebauung ausgeschlossen. Da der Grünspecht generell auch als Park- und Siedlungsvogel vorkommt und folglich oftmals in unmittelbarer Nähe zum Menschen brütet, ist eine Störungstoleranz gegeben, welche auch hinsichtlich des Vorhabens zu bewerten ist. Es lässt sich demnach nicht ableiten, dass das Vorhaben in Bezug auf ein potenziell bestehendes Brutvorkommen im Gehölzsaum der Rot ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial darstellt. Weder wird in für Grünspechte geeignete Brutbäume eingegriffen, noch kommt dem Plangebiet eine höhere Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat zu. Zudem wurden an den naheliegenden, vom Alter her geeigneten Gehölzen östlich des Plangebietes keine Spechthöhlen nachgewiesen, so dass Störungseffekte nicht bestehen. Ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist folglich durch das Vorhaben ausgeschlossen.

#### 5.9 Fledermäuse:

Untersuchungen zur Fledermausfauna erfolgten durch eine Begutachtung der Gehölze innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes und Bewertung auf Quartiereignung. Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Strukturen, welche Quartierpotenzial aufweisen (s.o.). Entlang der Altbaumreihe östlich des Plangebietes bestehen nur vereinzelt Höhlungen, welche geeignet wären. Bei einer Untersuchung der erreichbaren Höhlungen wurden keine Hinweise gefunden, welche auf eine Nutzung deuten würden. Weiter östlich, jenseits der Rot und

auch weiter südlich beidseitig des Flusses bestehen mehrere Höhlungen an Altbäumen. Potenziell sind dort und ggf. auch in der Bestandsbebauung Quartiere anzunehmen.

Generell ist zu erwarten, dass Fledermäuse entlang der Rot, den Altbäumen (Alleeweg) und des Gehölzbestandes furagieren oder den Bereich als Leitstruktur nutzen. Generell bleiben bestehende Leitstrukturen auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Auch die Qualität als Nahrungshabitat verschlechtert sich in diesem Bereich nicht. Das Plangebiet weist auf Grund seiner Strukturarmut keine höhere Qualität als Nahrungslebensraum auf. Eine essenzielle Bedeutung lässt sich daher ausschließen. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Bestandsbebauung sind Quartiere störungsempfindlicher Arten (z.B. lichtempfindliche) ausgeschlossen.

Auf Grund fehlender Eingriffe in strukturreiche Habitats außerhalb, fehlender Quartiere innerhalb des Plangebietes und der geringen Habitatqualität des Plangebietes als Nahrungslebensraum lässt sich kein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial erkennen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes sind daher nicht ableitbar.

5.10 Funktionsbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet im Osten und dem Waldbiotop im Westen, welche durch die geplante Bebauung beeinträchtigt werden könnten, sind auszuschließen. Sofern überhaupt ein Austausch zwischen diesen beiden Habitats besteht (möglich bei Fledermäusen und einzelnen Vogelarten während Nahrungsflügen), so bleibt etwa die Hälfte des Korridors auch nach Umsetzung des Vorhabens bestehen. Zudem entsteht bspw. durch die geplante Bebauung eine neue Leitlinie, welche von den Arten genutzt werden wird. Artenschutzrechtliche Konflikte sind folglich auszuschließen.

5.11 Reptilien und Amphibien:

Hinsichtlich der Artengruppen Reptilien und Amphibien gelangen bei den Begehungen keine Hinweise, welche auf ein Vorkommen relevanter Arten deuten. Die Habitatausstattung ist als ungeeignet anzusehen, um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Lebensraum zu gewähren. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher auszuschließen.

5.12 Weitere Artengruppen gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Hinweise, welche auf das Vorkommen weiterer relevanter Arten bzw. Artengruppen deuten, wurden im Rahmen der Relevanzbegehungen sowie über die Datenrecherche nicht erbracht und sind auch habitatbedingt ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Relevanz entfällt daher.

6. Maßnahmen

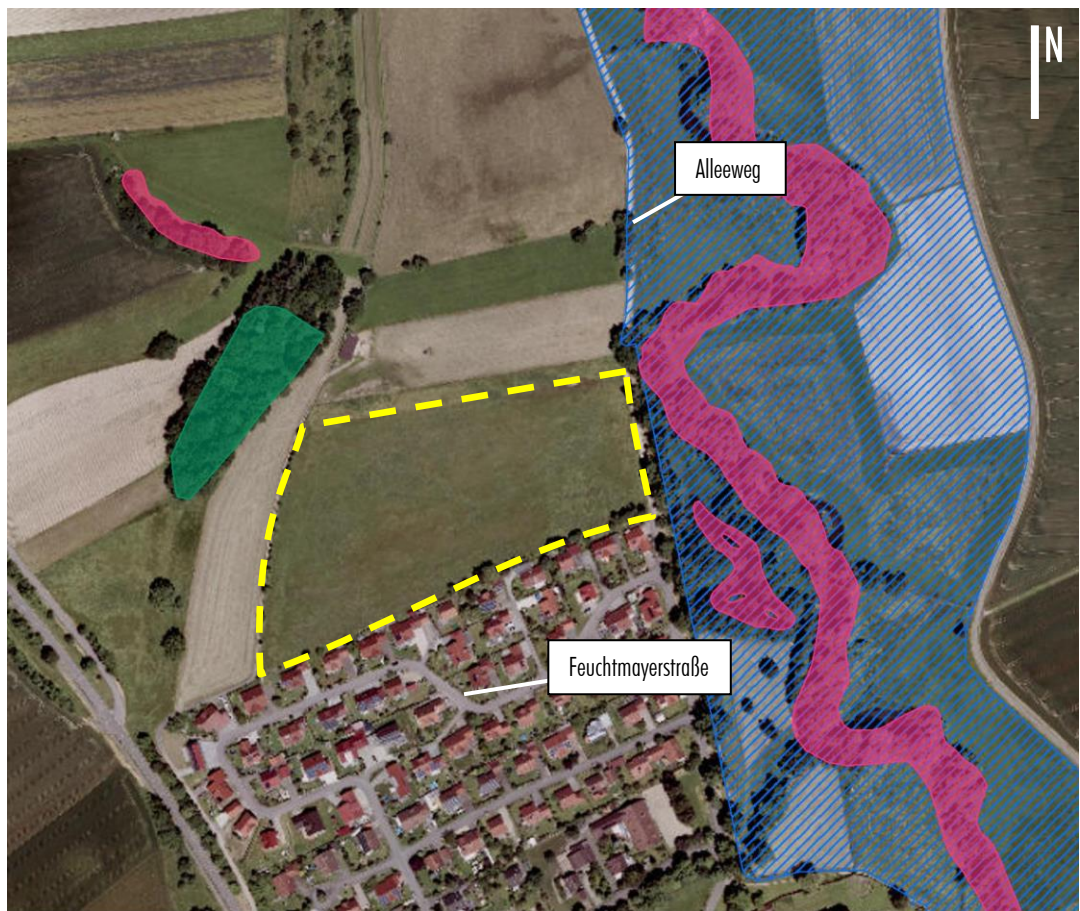
6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), Biotop (grün), Naturschutzgebiet (rot), FFH-Gebiet (blau), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Blick von Süden entlang des "Alleewegs". Links des Weges ist das Plangebiet zu sehen.



Blick von Norden entlang des "Alleewegs". Rechts im Bild ist das Plangebiet und die südlich davon gelegene Wohnbebauung zu sehen.



Blick von Osten auf das Plangebiet und die Wohnbebauung südlich davon.





Blick von Südwesten in Richtung Nordosten. Hinter dem asphaltierten Weg ist das Plangebiet zu sehen.



Blick nach Norden entlang der Gehölzreihe im Westen des Plangebietes. Links im Hintergrund ist das Waldbiotop zu sehen.

